

Bedienungsanleitung

I. Anleitung zur Falllösung

Wer (Kläger:in) kann

was (Klagsgegenstand: Leistung, Feststellung)

von wem (Beklagte:r) aus welchem

Rechtsgrund (rechtliche Anspruchsgrundlage) fordern?

Wird diese Frage richtig beantwortet, ist auch der Fall juristisch richtig gelöst.

Wer: Es ist entscheidend, wer klagsbefugt (= aktiv klagslegitimiert) ist. Wird hier die falsche Person angeführt, wird eine Klage abgewiesen. Wird ein fünfjähriges Kind in einem Schadenersatzprozess von den Eltern vertreten, ist das Kind – vertreten durch die Eltern – Kläger:in!

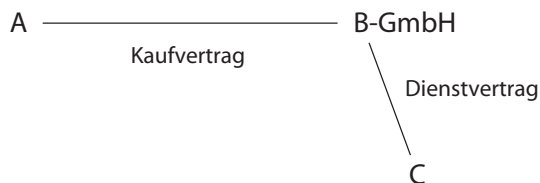
Was: Es muss konkret festgelegt werden, was gefordert wird, zB Lieferung des Kaufgegenstands, 5.000 € Schadenersatz oder Feststellung, dass eine Bestimmung in den AGB unwirksam ist.

Von wem: Wer ist zur Leistung verpflichtet oder gegen wen soll eine begehrte Feststellung gelten (= passiv klagslegitimiert/Anspruchsgegner:in)?

Rechtsgrund: Auf welche Rechtsgrundlage (Gesetz, Vertrag etc) wird der konkrete Anspruch gestützt?

A. Zeichnen einer Skizze

In einer Skizze sollen alle vom Sachverhalt erfassten Rechtssubjekte und möglichen Rechtsverhältnisse angeführt werden, um bei der Lösung des Falls den Überblick zu bewahren; zB A kauft bei der B-GmbH eine Couch. C ist Dienstnehmer der B-GmbH und beschädigt bei der Lieferung den Türrahmen in der Wohnung des A:



B. Zeittafel

Wenn im Sachverhalt Daten und Termine genannt werden, sind das häufig Hinweise auf zu beachtende Fristen. Das Erstellen einer Zeittafel veranschaulicht die relevanten Fristen; zB Kaufvertrag und Übergabe am 1. 3. 2022, Motorschaden am 17. 9. 2023 (Gewährleistung!); oder Verkehrsunfall und Körperverletzung am 1. 1. 2018, Klage auf Schadenersatz am 1. 2. 2022 (Verjährung gem § 1489 ABGB).

Zeittafel Beispiel 1		Zeittafel Beispiel 2	
1. 3. 2022:	Kaufvertrag	1. 1. 2018:	Schadenseintritt
17. 9. 2023:	Sachmangel	1. 2. 2022:	Klageeinbringung

C. Anschreiben möglicher Ansprüche

- A (Kläger:in) gegen B (Beklagte:r) auf Reparatur/Geldersatz (Klagsgegenstand) wegen vertraglichen Schadenersatzes (Rechtsgrund).
- A gegen C auf Reparatur/Geldersatz wegen deliktischen Schadenersatzes.

D. Prüfung des Rechtsgrunds

- Sammeln der infrage kommenden Rechtsnorm(en);
- Prüfung nach Anspruchsgrundlagen (Ausschlussverfahren);
- Rechtsnorm besteht aus Tatbestand und Rechtsfolge.
- Der Tatbestand umschreibt einen abstrakten Sachverhalt und zählt die Voraussetzungen auf, die erfüllt sein müssen, damit die Rechtsnorm zur Anwendung kommt.
- Vergleichen Sie den Sachverhalt des Prüfungsfalls mit dem Tatbestand der infrage kommenden Rechtsnorm (= Subsumtion); wenn alle erforderlichen Voraussetzungen übereinstimmen, ist die Rechtsnorm anzuwenden.
- Schließen Sie die Anwendung einer Norm aus, bei der die meisten Voraussetzungen gegeben sind, so müssen Sie dies auch erklären.

E. Ziehen der Rechtsfolgen

- Die Rechtsnorm enthält auch regelmäßig die Rechtsfolgen.
- Führen Sie diese für den zu lösenden Fall konkret aus; zB A haftet für die Heilungskosten, den Verdienstentgang und das Schmerzensgeld etc.

F. Allgemeines

- Sie können in der Prüfungssituation davon ausgehen, dass der Sachverhalt vollständig ist. Bedenken Sie aber, dass es auch Rechtsvermutungen (zB § 328 ABGB) gibt.
- Das Erzählte ist richtig und bewiesen und darf nicht uminterpretiert werden. Behauptungen einer der Streitparteien sind aber auf deren Richtigkeit zu überprüfen.
- Es gilt der Normalfall: Sind keine besonderen Hinweise im Sachverhalt angeführt, die am Normalfall zweifeln lassen, ist zB ein geschlossener Vertrag auch wirksam zustande gekommen.
- Vergeuden Sie keine Zeit damit, in Ihrer Falllösung den Sachverhalt nachzuerzählen.
- Vergeuden Sie auch keine Zeit mit allgemeinen rechtlichen Ausführungen, die keine Rolle für die Falllösung spielen.
- Achten Sie darauf, kurze und klare Aussagen zu machen.
- Begründen Sie Ihre Falllösung Schritt für Schritt und nachvollziehbar. Was nicht in Ihrer Falllösung steht, Sie sich also nur denken, aber nicht hinschreiben, kann nicht bewertet werden.

II. Anspruchsgrundlagen im Überblick

Ansprüche aus Vertrag

- Erfüllung (§ 1412 ABGB)
 - Übergabe der Kaufsache (§ 1061 ABGB)
 - Kaufpreiszahlung (§ 1062 ABGB)
 - Zahlung des Werklohns (§ 1170 ABGB) etc
- Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB + VGG)
- Schadenersatz (§§ 1293 ff, 933a ABGB)
- Nichtigkeitsgründe
 - Geschäftsunfähigkeit (§ 865 ABGB)
 - Dissens (§ 869 ABGB)
 - Formmangel (§ 883 ABGB)
 - Sittenwidrigkeit und Gesetzesverstoß (§ 879 ABGB)
 - Anfängliche Unmöglichkeit (§ 878 ABGB)
- Einwendungen
 - Erfüllung (§ 1412 ABGB)
 - Hinterlegung (§ 1425 ABGB)
 - Erlass (§ 1444 ABGB)
- Einreden
 - Verjährung (§ 1451 ABGB)
 - Stundung
 - Einrede des nicht erfüllten Vertrags (§ 1052 Satz 1 ABGB)
 - Einrede der Vermögensverschlechterung (§ 1052 Satz 2 ABGB)
 - Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB)
- Gestaltungsrechte
 - Anfechtung wegen Arglist oder Irrtums (§§ 870 ff ABGB)
 - Rücktritt vom Vertrag (§§ 918 ff ABGB)
 - Wandlung (§ 932 ABGB)
 - Laesio enormis (§ 934 ABGB)
 - Kündigung
 - Aufrechnung (§ 1438 ABGB)

Ansprüche aus vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen

- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 1036 ff ABGB)
- Culpa in contrahendo

Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Gefährdungshaftung

- Schadenersatz aus Delikt (§§ 1295 ff ABGB)
 - Allgemeine Verschuldenshaftung (§§ 1293 ff ABGB)
 - Sonderformen
 - Sachverständigenhaftung (§ 1299 ABGB)
 - Aufsichtspflicht (§§ 1309 f ABGB)
 - Wohnungsinhaber:innenhaftung (§ 1318 ABGB)
 - Bauwerkehaftung (§ 1319 ABGB)

- Wegehalter:innenhaftung (§ 1319a ABGB)
- Baumhalter:innenhaftung (§ 1319b ABGB)
- Tierhalter:innenhaftung (§ 1320 ABGB)
- Körperverletzung (§ 1325 ABGB)
- Tödliche Körperverletzung (§ 1327 ABGB) etc
- Verkehrssicherungspflichten, Ingerenzprinzip (§§ 1293 ff ABGB)
- EKHG, PHG, DHG etc

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung

- Verwendungsanspruch (§§ 1042 ff ABGB)
- Leistungskonditionen (§§ 877, 1431 ff ABGB)

Sachenrechtliche Ansprüche

- Besitzschutz (§§ 339 ff ABGB; §§ 454 ff ZPO)
- Eigentumsklage: *rei vindicatio* gem § 366 ABGB
- Eigentumsfreiheitsklage: *actio negatoria* gem § 523 ABGB
- Nachbar:innenrecht
 - Unterlassungsanspruch gem § 364 Abs 2 und 3 ABGB
 - Ausgleichsanspruch gem § 364a ABGB
- Eigentumserwerb
 - Derivativ und originär
 - Gutgläubiger Eigentumserwerb: insb § 367 ABGB
- Miteigentum und Gesamthandeigentum
- Pfand und Eigentumsvorbehalt

Familienrechtliche Ansprüche

- Verlöbnisbruch gem § 45 ABGB
- Unterhalt
 - Eltern – Kind (§§ 231 ff ABGB)
 - Während aufrechter Ehe und EP (§§ 94 ff ABGB; § 12 EPG)
 - nach Auflösung der Ehe und EP (§§ 66 ff EheG; §§ 20 ff EPG)
- Nichtigkeit von Ehe/EP (§§ 20 ff EheG; § 19 EPG)
- Wohnungsschutz während Ehe/EP (§ 97 ABGB; § 9 EPG)
- Scheidung der Ehe/Auflösung der EP (§§ 49 ff EheG; §§ 13 ff EPG)
- Obsorge (§§ 177 ff ABGB)
- Kontaktrecht (§ 187 ABGB)

Erbrechtliche Ansprüche

- Aus gesetzlicher Erbfolge (§§ 727 ff ABGB)
- Aus Testament (§§ 552 ff ABGB)
- Aus Vermächtnis (§§ 647 ff ABGB Pflegevermächtnis nach §§ 677 f ABGB)
- Aus Pflichtteilsansprüchen (§§ 756 ff ABGB)

IPR-Anknüpfungen zu den jeweiligen Ansprüchen

- Auslandsbezug
- Internationales Einheitssachrecht

- Eingriffsnorm
- Bestimmung des Anknüpfungsgegenstands
 - Ermittlung der Kollisionsnorm, zB Rom I-VO, Rom II-VO oder Rom III-VO; EuErbVO; Haager Übereinkommen (HUP, KSÜ, HStVÜ etc), IPRG
 - – Anknüpfung sachlich und zeitlich
 - – Rechtswahl
 - – Gesamt- oder Sachnormverweisung
- Ordre-public-Vorbehalt

Allgemeiner Teil

§ 1 Zum Einstieg: Vertragsschluss am Beispiel des Kaufs

Johannes W. Flume/Peter Poneder/Helena Ziegler-Finsterer

I. Anspruch auf Übergabe der Kaufsache gem § 1061 ABGB oder auf Zahlung des Kaufpreises gem § 1062 ABGB

A. Angebot

1. Vorliegen einer ausdrücklichen oder konkludenten Willenserklärung (§ 863 ABGB)

Beachte

Die Ermittlung des Inhalts einer Willenserklärung erfolgt im Wege der Auslegung nach der sog. Vertrauenstheorie. S zur Ermittlung des Inhalts nach dem Empfängerhorizont insb § 863 Abs 2 ABGB. Die Willenserklärung ist insb von der bloßen *invitatio ad offerendum* abzugrenzen.

2. Bestimmtheit der Willenserklärung
3. Zugang des Angebots
 - a) Unter Abwesenden
 - aa) Willenserklärung im Machtbereich Empfänger
 - bb) Kenntnisnahmemöglichkeit unter normalen Umständen (oder frühere tatsächliche Kenntnisnahme)
 - b) Unter Anwesenden
 - aa) Unverkörperte Willenserklärung – Zugang bei akustischer Vernehmung durch Empfänger
 - bb) Unverkörperte Willenserklärung – Zugang bei willensmäßiger Übergabe des Schriftstücks oder sonstigen Speichermediums

Beachte

Man unterscheidet zugangsbedürftige und nicht zugangsbedürftige Willenserklärungen. Zugangsbedürftige Willenserklärungen sind zB das Angebot und die Annahme beim Vertragsschluss. Nicht zugangsbedürftig sind Willenserklärungen zur Begründung einseitiger Rechtsgeschäfte wie zB der Auslobung (§ 860 ABGB) oder des Testaments (§ 578 ABGB), die bereits mit ihrer Erklärung wirksam werden.

4. Kein rechtzeitiger (= Zugang des Widerrufs spätestens gleichzeitig mit Zugang des Angebots) Widerruf des Angebots

Beachte

Der Widerruf ist eine zugangsbedürftige Willenserklärung.

B. Annahme

1. Inhaltlich übereinstimmende Willenserklärung (ausdrücklich oder konkludent)

Ggf Sonderproblem: Schweigen im Rechtsverkehr; bei Abweichung vom Angebot kann die „Annahme“ ein neues Angebot sein (dann wieder beginnen mit Angebotsprüfung wie oben).

2. Zugang der Annahme

Ausnahmsweise Annahme durch Willensbetätigung (auch bezeichnet als „*stille Annahme*“) iSd § 864 Abs 1 ABGB (= nicht empfangsbedürftig):

- Zugang der Erklärung ist nach der Natur des Geschäfts oder der Verkehrssitte nicht zu erwarten/Verzicht des Offerenten (strittig).
- Willensbetätigungshandlung (der Annehmende entspricht dem Angebot tatsächlich durch eine nach außen hin wahrnehmbare Handlung).
- Vornahme der Annahmehandlung innerhalb der Annahmefrist.
- Kein rechtzeitiger (= spätestens bis zum Entstehen eines schutzwürdigen Vertrauens auf das Zustandekommen des Vertrags beim Anbietenden) Widerruf der Willensbetätigungshandlung.

3. Rechtzeitigkeit der Annahme (Zugang innerhalb der Annahmefrist)

Dauer der Annahmefrist: Vom Antragsteller bestimmte Frist gem § 862 Satz 1 ABGB; *ansonsten* Unterscheidung zwischen Angebot unter Anwesenden oder Abwesenden gem § 862 Satz 2 ABGB; bei verspäteter Annahme beachte § 862a Satz 2 ABGB.

4. Kein rechtzeitiger (= Zugang des Widerrufs spätestens gleichzeitig mit Zugang der Annahme) Widerruf der Annahme